

Zeitschrift:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Band:	24 (2010)
Artikel:	Feine Unterschiede unter Gleichen : Kaschierung und Inszenierung von Macht und Rang in der alten Eidgenossenschaft
Autor:	Würgler, Andreas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-871847

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andreas Würgler

Feine Unterschiede unter Gleichen

Kaschierung und Inszenierung von Macht und Rang in der alten Eidgenossenschaft

«Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr.»¹

Die Metapher der Brüderlichkeit stand in der Frühen Neuzeit wie in der Französischen Revolution für die soziale Dimension der Gleichheit und erscheint in der Schwurszene von Friedrich Schillers *Wilhelm Tell* im Pathos des klassischen deutschen Dramas. Die Tücke der Metapher besteht darin, dass sie mehrdeutig und mehrdimensional ist. Denn das Sinnbild der Brüderlichkeit verweist nicht nur auf die Gleichheit – nämlich bezüglich der Abstammung von denselben Eltern –, sondern auch auf die gerade im Falle des Erbrechts zum Teil virulente Ungleichheit, nämlich zwischen Erstgeborenen und Nachgeborenen, zwischen Söhnen und Töchtern. Das Spannungsfeld von gewollter Gleichheit und faktischer Ungleichheit, von feinen Unterschieden unter Gleichen und egalisierenden Momenten unter Ungleichen möchte ich in Bezug auf die alte Eidgenossenschaft abstecken. Dabei geht es weniger um die Produktion von Ungleichheit zwischen Individuen als um die Reproduktion und Repräsentation von Ungleichheit zwischen korporativen oder staatlichen Akteuren und deren Repräsentanten.

Produktion von Gleichheit

Gleich ist den Eidgenossen als Kantonen und in Grenzen auch als politischen Individuen die Bezeichnung «Eidgenossen». Das Prinzip des freiwilligen, horizontalen Eides unter als gleichwertig gedachten Partnern, das der Eidgenossenschaft den Namen gab, wurde vom übrigen, fürstlich-monarchischen Europa als «coniuratio», als «Verschwörung», diffamiert. Es stand quer zum vertikalen und asymmetrischen Huldigungseid, den Untertanen ihrem Herrn zu leisten verpflichtet waren. Daher geriet die Eidgenossenschaft zum staatstheoretischen Skandalon im frühmodernen

Europa. Denn der Bund der Eidgenossen war reziprok, weitgehend symmetrisch und eben horizontal.²

Diese Gleichheit der Eidgenossen wurde nicht nur aus geschichtspolitischen und legitimatorischen Gründen von der schweizerischen Historiographie vom 15. bis ins 20. Jahrhundert sorgsam gepflegt. Die Gleichheit wurde auch von Beobachtern, die von aussen kamen, als solche wahrgenommen, erfahren und beschrieben.

Was den Mailänder Diplomaten Balcus um 1500 in Erstaunen versetzte, nämlich dass die Vertreter der eidgenössischen Kantone an ihrer gemeinsamen Versammlung, der Tagsatzung³ (er nennt sie «dieta», «senatus» oder «concilium»), «summis pariter atque infimis sine delectu et discrimine, caeteris silentibus atque auscultantibus, sententias dicere licet»,⁴ bestätigte rund fünfzig Jahre später der päpstliche Nuntius in seinem Bericht nach Rom: «Omnium tamen auctoritas in comitiis par; a singulis pagis legati missi singula habent suffragia.»⁵

Der Hinweis auf die Gleichheit der Stimmkraft an der Tagsatzung kann ergänzt werden durch jenen auf das Rotationsprinzip, das die eidgenössischen Orte bei der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften anwandten. Die Landvogtstellen in diesen gemeinsam verwalteten Vogteien gingen unter den mitregierenden Kantonen im zweijährigen Turnus um, unabhängig von der Grösse und Macht des einzelnen Kantons. Auch die Anwendung des Mehrheitsprinzips in Angelegenheiten der Gemeinen Herrschaften unterstreicht – in Verbindung mit der Regel «ein Kanton, eine Stimme» – die Gleichwertigkeit der Mitglieder.

Symbolischen Ausdruck fand diese bündische Gleichheit in der Figur des Wappenkränzes. Die kreisförmige Anordnung, die durch Jakob Stampfers sogenannten Bundes- und Patentaler von 1546 und 1547 bekannt wurde, betont im Gegensatz zur Stufenleiter, zum Stammbaum, zur Treppe und ähnlichen räumlichen Anordnungen der Hierarchie gerade die Gleichheit der Mitglieder durch die gleiche Entfernung vom Mittelpunkt. Diese Ikonographie wurde auch durch Kupferstiche, unter anderem als Frontispiz zu den verschiedenen Auflagen und Übersetzungen zu Josias Simlers *Vom Regiment loblicher Eidgnosschaft*, verbreitet und in verschiedenen Kontexten aufgenommen – bis in die heutige Bundeshauskuppel.⁶

Wahrnehmung von Ungleichheit

Die fremden Diplomaten, die über die politische Gleichheit der Kantone staunten, beobachteten jedoch auch Ungleichheiten, die sie genauso scharf wahrnahmen. Zunächst, und gerade auf diesem Hintergrund wurde die politische Gleichheit umso bemerkenswerter, zunächst einmal war die unterschiedliche Grösse der Kantone unübersehbar. Bezogen auf die Bevölkerungszahl schätzten italienische und französische Diplomaten das Verhältnis vom kleinsten zum grössten Kanton auf circa

eins zu dreissig. Im grössten Kanton (Bern inklusive Aargau und Waadt) wohnten demnach dreissigmal mehr Menschen als in den kleinsten (Uri oder Unterwalden oder Glarus). Diese Differenz wurde meist in Form der wehrfähigen Mannschaft beziehungsweise der potentiellen Truppenstärken ausgedrückt.

Auch der Flächenvergleich zwischen den Kantonen machte die Differenzen nicht nur für die Diplomaten augenfällig. Die im 16. Jahrhundert sich entwickelnde Kartographie bot einigermassen flächentreue Projektionen der Schweiz, sodass ein optischer Größenvergleich möglich wurde, selbst wenn nur die Aussengrenzen der Eidgenossenschaft, noch nicht aber die Kantongrenzen ausgezogen wurden. Erst im 17. Jahrhundert verzeichneten Schweizer Karten auch die Grenzlinien zwischen den Kantonen.⁷ Diplomaten gehörten, wie wir aus ihren Korrespondenzen wissen,⁸ zu den frühen Kartenliebhabern.

Die Ungleichheiten waren jedoch nicht nur quantitativer, sondern auch qualitativer Natur. Die für die Aussenbeziehungen zuständigen Stellen an den europäischen Höfen pflegten ihre Gesandten mit Instruktionen und Memorialen auf die komplexen Verhältnisse in der kleinen Eidgenossenschaft vorzubereiten. Dabei kamen alle auf die verschiedenen politischen Verfassungen der dreizehn Kantone zu sprechen und unterschieden die «republica de' cittadini» von der «republica de' populari», wozu der Mailänder Diplomat Ascanio Marso nicht nur die Landsgemeindeorte, sondern auch Schaffhausen zählte.⁹ Oder sie teilten, wie etwa der französische Ambassadeur Marquis de Puyzieulx im Jahr 1708, deren Regierungen in «aristocratique» (damit waren die Patrizierstädte Bern, Luzern und Fribourg gemeint), «aristo-démocratique» (die übrigen [Zunft-]Städte) und «purement démocratique» (die Landsgemeindeorte) ein.¹⁰

Hinsichtlich der Sprache erschienen die Kantone den fremden Beobachtern als uniform, denn alle Schweizer Politiker sprachen grobe deutsche Dialekte.¹¹ Denn unbesehen der französisch- und italienischsprachigen Untertanenlande und Gemeinen Herrschaften kommunizierten die eidgenössischen Eliten unter sich nur auf Deutsch. Im Verwaltungsverkehr mit anderssprachigen Untertanen nahm man bei Bedarf die Hilfe von Dolmetschern in Anspruch.¹²

Dagegen bildete vor allem die Konfession eine konflikträchtige und spannungs-geladene Differenz auch nach den konfessionellen Bürgerkriegen von 1531, 1656 und 1712. Der englische Gesandte Abraham Stanyan hielt seine Erfahrungen in der Eidgenossenschaft 1714 fest und schrieb unter anderem: «one may say, the Reformation gave a Blow, which has split the Helvetick Body in two; For as the Interest of Religion enters more or less into all their publick Actions, the General Diets are now only kept up, to regulate the Affairs to their common Bailliages, and to maintain an outward appearance of Union among them; whereas indeed all Publick Affairs of Consequence, are treated at the Particular Diets of the two Religions».¹³ Und der venezianische Gesandte Giovanni Battista Padavino bilanzierte 1608 seine

Aufzählung der politischen, ökonomischen und konfessionellen Disparitäten unter den Eidgenossen mit dem Satz: «si può concludere, trovarsi l’Elvezia unita piuttosto di nome, che di vero effetto».¹⁴

Kaschierung und Inszenierung von Ungleichheit

Wie und warum die Eidgenossen bestrebt waren, die «outward appearance of Union» aufrecht zu erhalten, das hatte der italienische Gesandte in mailändisch-spanischem Dienst Ascanio Marso schon im 16. auf den Punkt gebracht, wenn er die eidgenössische Konstellation mit dem Satz charakterisierte: «Si può dire che questa sia una certa unione d’animi contrari, i quali per timore di retornare sotto più grave servitù non ardiscono di sciogliersi, et più dalla buona fortuna che dalla prudenza sono governati, [...] però fu già chiamata la Lega delli elementi discordi».¹⁵

Die ungleichen und wohl daher auch uneinigen Mitglieder waren also zur Sicherung ihrer Existenz gezwungen, trotz ihrer Gegensätze aufgrund fehlender Alternativen einen Modus Vivendi zu finden.¹⁶

Dafür fanden sich verschiedene Verfahren, Rituale und Symbole, welche dazu beitragen konnten, das Spannungsverhältnis zwischen faktischer Ungleichheit und formaler Gleichheit in einer praktikablen Schwebewelt zu halten, wie an Beispielen gezeigt werden soll, die das Verhältnis von Demographie und Politik, das Zählen und Gewichten von Stimmen sowie das Sitzen und Stehen an Versammlungen betreffen.

Demographie und Defensionale

Die vorhin schon angedeutete ausgeprägte Ungleichheit der Kantone hinsichtlich ihrer Bevölkerungsgröße schlug sich nieder in der Zahl der potentiell mobilisierbaren Truppen, die 1608 vom venezianischen Gesandten Padavino und 1708 vom französischen Gesandten Puyzieux in ähnlichen Dimensionen geschätzt wurde, wie sie die erste Volkszählung von 1798 vermuten lässt. Demnach differierte das demographische und damit militärische Potential zwischen den kleinsten Kantonen und dem grössten rund um den Faktor dreissig.

Diese Stärkeverhältnisse wurden jedoch in den gemeinsamen eidgenössischen Verteidigungsplänen, die in den Defensionalen 1647 und 1668 ausgearbeitet wurden, aus politischen Rücksichten angeglichen. Die Kontingente der kleinsten Kantone sind daher nicht dreissigmaal kleiner als das des grössten, sondern nur rund fünf- bis sechsmal.

Dass diese Angleichung politisch motiviert war (und nicht etwa nur auf abweichenden Schätzungen beruhte), zeigt sich daran, dass durchweg die Kontingente der protestantischen Kantone höher eingeschätzt wurden als die der katholischen.

tantischen Kantone reduziert, jene der katholischen hingegen angehoben wurden. Während sich also die Truppenkontingente der konfessionellen Blöcke gemäss den Defensionalen von 1647 und 1668 ungefähr die Waage hielten, schätzten die Gesandten eine deutliche protestantische Überzahl.

Zählen und gewichten

Die Stimmengleichheit der Kantone an der Tagsatzung ist unter dem Aspekt des Föderalismus egalitär und gerecht, unter dem Aspekt der Demokratie (oder der demographischen Repräsentation) aber völlig ungleich und ungerecht. Denn die unterschiedlichen Grössen der Kantone bleiben bei der Regel «ein Kanton, eine Stimme» unberücksichtigt. Da demographische Quantität in Gestalt der Miliztruppen einen wichtigen Machtfaktor darstellte, erstaunt es kaum, dass diese Regel der Stimmengleichheit unter Druck geriet. Dies geschah in mehreren Formen, die nun diskutiert werden sollen.

Die Mehrheitsregel galt an der Tagsatzung nur in Geschäften, welche die Gemeinen Herrschaften betrafen. Nur hier trat die Tagsatzung beziehungsweise eine Teilmenge von ihr als Regierung auf. In den gemeineidgenössischen Angelegenheiten dagegen galt das Einstimmigkeitsprinzip. Das bedeutete, dass jeder Stimme die Kraft eines Vetos zukam – jedenfalls in der Theorie.

In der Praxis jedoch entwickelten die Eidgenossen verschiedene Verfahren, die man als Angleichung der starren egalisierenden Regeln an die realen Machtverhältnisse interpretieren kann. So wurden zum Beispiel einzelne Kantone, die sich einer von der überwiegenden Mehrheit favorisierten Lösung verweigerten, kurzerhand «vermächtigt» oder «gemächtigt», wie die Quellen diesen Vorgang nannten. Die «Vermächtigung» bedeutete faktisch die Aufhebung der Vetoqualität der einzelnen Kantonsstimme beziehungsweise im Prinzip die Aufhebung der Einstimmigkeitsregel. Minderheiten konnten auf diese Weise gezwungen werden, sich einem Entscheid zu fügen, den sie gar nicht mittragen wollten. Dabei handelte es sich zwar oft um Fragen zweitrangiger Wichtigkeit – etwa was soll wann und wie dem französischen König geschrieben werden –, aber nicht nur. Beispielsweise kam es sogar in der grundsätzlichen Diskussion über den Beitritt eines Ortes oder den Geltungsbereich des Mehrheitsentscheides zu «Vermächtigungen» einzelner Orte: Weil die Gesandten von Zug und Glarus an der Tagsatzung vom 8. Juni 1501, als der Bund mit Basel vereinbart wurde, «von iren Herren und Obern nit gwalt gehept haben, dieselben ewig puntnuss zuzusagen, so haben wir uns derselben unsern lieben Eidgenossen von den zweyen orten gemächtigt, sich nit von uns zu sundern».¹⁷ Vermächtigt wurden keineswegs etwa nur die «kleinen» Orte, sondern auch tonangebende Orte wie Bern¹⁸ und Luzern. So entschied sich die Tagsatzung vom 2. September 1500, Luzern in

Sachen der offenen Forderungen im Prättigau zu «gemächtigen», das heisst, Luzern musste seine Forderungen ruhen lassen bis zum angekündigten Rechtstag und durfte sie nicht selbst eintreiben.¹⁹

Oft aber mussten die Vertreter minoritärer Positionen gar nicht zum Einlenken gezwungen werden. Gerade die kleineren, weniger mächtigen Orte neigten dazu, ihren Gesandten den Auftrag mitzugeben, sie sollten sich nach der Mehrheit richten beziehungsweise sich nicht von der Mehrheit absondern.²⁰ Hier manifestiert sich ein «Mehrheitsdruck», die Spannung zwischen realen Machtverhältnissen und formaler Abstimmungsregel, auch wenn formal gerade nicht nach der Majoritätsregel entschieden wurde. Dahinter verbarg sich die vom Diplomaten Marso angesprochene Erfahrung der eidgenössischen Kantone, dass jeder einzelne für sich schnell als *quantité négligeable* unter die Wahrnehmungs- und Relevanzschwelle der europäischen Machtpolitik fallen konnte. Dagegen war es dem einzelnen Kanton im Verband mit den zwölf übrigen möglich, ein Faktor im europäischen Spiel zu werden.

Schon das Verfahren zur Erhebung der Meinungen an der Tagsatzung eröffnete die Möglichkeit, die Stimmen nicht nur zu zählen, sondern zu gewichten. Im Gegensatz zu modernen Verhältnissen gab es nämlich an spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Versammlungen keine freie Diskussion, in der sich die Mitglieder in offener Reihenfolge zum jeweiligen Thema äussern konnten. Vielmehr waren die Wortmeldungen der Teilnehmer stark ritualisiert. An Tagsatzungen und Konferenzen wurden die Voten, welche die Gesandten der Orte gemäss ihren Instruktionen (ob offen oder eng formuliert) abzugeben hatten, der Reihe nach aufgerufen. An den Tagsatzungen in Baden gehörte es zu den Pflichten des dortigen eidgenössischen Landvogts, die Umfrage durchzuführen. Beginnend beim Bürgermeister von Zürich, der sonst die Sitzung leitete, und weiter nach der offiziellen Rangfolge wurden die Gesandten aufgefordert, ihre Instruktionen zu eröffnen beziehungsweise ihre Haltung darzulegen.²¹ Die Auswertung der Umfrage stand dem Gesandten Zürichs in seiner Rolle als Vertreter des Vorortes zu.²²

Da weder die Fragen noch die Antworten standardisiert waren, fielen sie oft äusserst inkompatibel aus, wie ein Beispiel zeigen soll: Kurz nach der Niederlage von Maggiano in der Poebene, in der die Eidgenossen die Schlacht gegen die Truppen des französischen Königs 1515 verloren hatten, war eine Tagsatzung in Zürich angesetzt, um die Frage zu beantworten,²³ ob mit Frankreich lediglich ein Friedensvertrag, der den Kriegszustand auf ewig beenden sollte, oder auch ein Soldbündnis, das dem französischen König die Werbung von Söldnern in der Schweiz unter gewissen Bedingungen und gegen beträchtliche Pensionszahlungen erlaubt hätte, angestrebt werden solle.

Aus den Antworten der Umfrage wird deutlich, dass der gemeinsame Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen war. Klar für den Frieden und das Soldbündnis traten die Orte Bern, Zug, Freiburg und Solothurn ein. Nur für den Friedensvertrag,

aber nicht für ein Bündnis optierten Schwyz, Abt und Stadt St. Gallen. Eigentlich für den Frieden (und das Bündnis) gestimmt waren Ob- und Nidwalden, doch machten sie ihre Unterschrift davon abhängig, dass jene Orte, die in der Rangfolge vor ihnen standen, alle zustimmten. Auch Glarus brachte das Rangfolgeargument, allerdings ohne inhaltliche Präferenz. Andere Orte (und Zugewandte) hielten sich noch ganz zurück. Die einen kündigten an, der Mehrheit folgen zu wollen – Appenzell, Wallis –, die anderen – Uri, Bünden – wollten sich noch nicht entscheiden, sondern erst einmal zuhören («losen»). Überhaupt fand sich in den meisten Voten ein Hinweis darauf, man wolle erst mal hören, was die anderen tun. Zwei Boten verwiesen darauf, dass die Meinungsbildung innerhalb ihres Kantons beziehungsweise innerhalb ihrer Bünde noch nicht abgeschlossen war: Zürich wollte die Gemeinden in Stadt und Land befragen, die Bündner hatten ihre Gemeinden noch nicht versammeln können.

Bis die Eidgenossen ihren internen Meinungsbildungsprozess abschliessen und den Frieden mit Frankreich unterzeichnen konnten, verging noch ein gutes Jahr (mit vielen Sitzungen), bis zur Unterzeichnung des Soldbündnisses noch sechs Jahre.

Das Verfahren der Umfrage war also nicht primär ein Abstimmungsverfahren, bei dem es um die Ermittlung von Mehrheiten zu klar umrissenen Sachfragen ging, die durch eindeutig formulierte Ja-Nein-Fragen ermittelt wurden. Vielmehr dienten die Umfragen dem vorsichtigen Austausch von Positionen, der subtilen und offenen Druckausübung,²⁴ dem argumentierenden Werben und dem kruden Drohen. Zu den üblichen Drohgebärdern gehörte die Ankündigung, die Sitzung sofort zu verlassen, wenn nicht diese oder jene Vorbedingung – zum Beispiel die Behandlung eines bestimmten Geschäfts,²⁵ die Umstellung der Tagesordnung,²⁶ die Entfernung eines unerwünschten Sitzungsteilnehmers²⁷ und so weiter – erfüllt würde.

Auch zeigte sich, dass das Resultat einer solchen Umfrage innerhalb eines gewissen Spielraums vom Leiter der Umfrage interpretiert (manipuliert) werden konnte. Ein geschickter Sitzungsleiter konnte die aus den Umfragen gewonnenen Positionen so mit einer allgemeinen Beschreibung der Problemlage verknüpfen, dass gewisse Argumente unter den Tisch fielen, andere dagegen grösseres Gewicht erhielten.²⁸

Sitzen und stehen

Wie Gleichheit beziehungsweise Ungleichheit im räumlichen Arrangement der Akteure sichtbar gemacht werden konnte, wird im Vergleich zeitgenössischer Abbildungen der Tagsatzung zu Baden beziehungsweise der Versammlung der französischen Generalstände in Blois 1576 deutlich.²⁹ An der Tagsatzung waren eher wenige Personen beteiligt, der Raum war locker strukturiert, eine klare Trennung durch Schranken und Bänke fehlte, es gab kein übermässig hervorgehobenes Zentrum: keinen Baldachin, kein Podest, keinen Katheder oder ähnliche Elemente

der Distinktion, wie sie auf Abbildungen der repräsentativen Versammlungen des frühneuzeitlichen Europa, wie zum Beispiel der französischen Etats Généraux in Blois 1576, erkennbar sind. Die soziale Überlegenheit des Herrschers gegenüber den Ständen zeigte sich in den Bildern der Ständeversammlungen nicht nur vertikal durch die mittels Treppen, Podest, Thron und Baldachin betonte Höhe, sondern auch horizontal durch die relativ grossen Leerräume, die zwischen dem Herrscher und den Ständen ausgespart blieben und die dazu führten, dass sich die übrigen Personen im Saal auf kleinem Raum drängen mussten. So inszenierten diese Bilder Herrschaft als räumliche und damit auch soziale Distanz.

Die Tagsatzungsboten dagegen sassen auf Holzbänken mit Lehne. Alle Deputierten sassen, während in den Versammlungen der Etats Généraux in Gegenwart des Königs nur der Klerus und der Adel sitzen durften, die Vertreter des Tiers Etat hingegen zu stehen hatten.³⁰ Die Beobachtung, dass an den eidgenössischen Versammlungen alle sitzen, war den Zeitgenossen der Mitteilung wert. So bemerkte Abraham Ruchat in der Beschreibung eines Stiches der Badener Tagsatzung über die Tagherren: «Ils sont tous assis & couverts.»³¹

Neben dem Sitzenkönnen war offenbar wichtig, dass alle Tagsatzungsboten ihre Kopfbedeckungen trugen. Den Hut gezogen hatten dagegen die Personen, die Dienarfunktionen wahrnahmen: der Landvogt, der den Gast zu seinem Stuhl leitete, der Schreiber, der die Aufträge und Beschlüsse protokollierte, und der Läufer, der die neuesten Nachrichten und Briefe brachte. Mit dem Hut in der Hand erschienen auch die Bittsteller, Ansprecher und Anwälte der Parteien, die auf ihre Vorlassung warteten.³²

Wenn der französische König in der Versammlung der Etats Généraux das Wort ergriff, waren die Kleriker und Adeligen gehalten, ihre Hüte zu ziehen, die Vertreter des Tiers Etat hatten zudem niederzuknien.³³

In der Tagsatzung galten für alle Mitglieder dieselben Regeln für die Wortmeldung, während bei den Sitzungen der Etats Généraux die Vertreter des Dritten Standes ihre Gravamina in der knienden Stellung von Supplikanten vortragen mussten.³⁴

Die Sitzordnung war über die symbolische Abbildung der Rangordnung hinaus insoweit von Bedeutung, als sie zugleich Teil der Verfahrensordnung für Abstimmungen war. Denn Entscheidungsfindungsprozesse wurden über das Umfrageverfahren organisiert. Es spielte also durchaus eine Rolle, wer zuerst sprach und wer zuletzt. Die Reihenfolge des Sprechens hielt sich ebenso wie die in Rotation erfolgende Vergabe von Posten an die zeremonielle Rangfolge in der Aufzählung der dreizehn Kantone. Daher sind auf dem schon erwähnten Bundestaler von 1546 die Kantone auch nicht reihum im Uhrzeigersinn angeordnet, sondern von oben nach unten, links und rechts alternierend. Bei der Anordnung in einer Kreisform käme sonst der Rangniedrigste direkt neben den Ranghöchsten zu stehen. Bei der Anordnung von oben nach unten dagegen ist die Rangfolge trotz Kreisform nicht aufgehoben.

Fiktion der Gleichheit

Die beschriebenen politischen Verfahren produzierten offensichtlich eine tragfähige Fiktion der Gleichheit der eidgenössischen Orte. Diese Fiktion diente dazu, die unter sich an Macht, Grösse, Konfession, politischer Kultur etc. sehr ungleichen Mitglieder in einen Kommunikations- und Aushandlungsprozess zu verstricken, an dem sie zumindest mit formal gleich langen Spiessen teilnehmen konnten. Dies scheint zu den langfristigen Voraussetzungen gehört zu haben, welche die Kooperation der nur scheinbar gleichen, tatsächlich aber ebenso ungleichen wie uneinigen Mitglieder im Bunde überhaupt ermöglichten. Die politischen Spielregeln intendierten die Kaschierung der ungleichen Machtverteilung.

Dennoch verhinderte diese formale Gleichheit der Kantone in den Verfahren nicht, dass die potenteren ihre Vormacht in Form von feinen Unterschieden sichtbar werden lassen konnten. Die Inszenierung von Differenz vollzog sich in Form der Betonung sozialer Distanzen und vor allem in der grossen Bedeutung der Rangfolgen, die ebenso der symbolischen Darstellung von Ungleichheiten dienten wie sie auch verfahrenstechnische Vor- und Nachteile zuschrieben und damit reale Machtmittel darstellten. In diesem Beispiel scheint sich der Satz Pierre Bourdieus zu exemplifizieren, wonach «die objektiven Kräfteverhältnisse sich ihrer Tendenz nach in den symbolischen Kräfteverhältnissen, in den diversen Sichtweisen von sozialer Welt, die zur Perpetuierung jener Kräfteverhältnisse beitragen, reproduzieren.»³⁵

Anmerkungen

- 1 «Wir wollen frei sein, wie die Väter waren, / Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben. / Wir wollen trauen auf den höchsten Gott, / Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen», Schiller, Friedrich, *Wilhelm Tell* [1804], Stuttgart 1993, 2. Aufzug, 2. Szene, Verse 1448–1453, S. 51.
- 2 Vgl. Würgler, Andreas, Art. «Eidgenossenschaft», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 4, Basel 2005, S. 114–121. Auch in elektronischer Version deutsch, französisch und italienisch unter www.dhs.ch.
- 3 Würgler, Andreas, Art. «Diète fédérale», in: *Dictionnaire historique de la Suisse*, Bd. 4, Hauterive 2005. In der elektronischen Version auch deutsch und italienisch unter www.dhs.ch.
- 4 Dass «die Obersten in gleicher Weise und wie die Untersten ohne allen Unterschied ihre Meinung (Votum) sagen dürfen, während die Übrigen schweigend zuhören» [ca. 1500], *Balci descriptio Helvetiae*, hg. von A. Bernoulli (Quellen zur Schweizer Geschichte 6), Basel 1884, S. 73–105, hier S. 80. Alle Übersetzungen fremdsprachiger Zitate von A. W.
- 5 «Dennoch ist die Macht jedes einzelnen in den Versammlungen gleich, die von den einzelnen Kantonen beauftragten Gesandten haben je eine einzige Stimme»: «Rerum Helvetiorum compendiosa descriptio» (1549), in: Wirz, Caspar, *Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz (1512–1552)* (Quellen zur Schweizer Geschichte 16), Basel 1895, Nr. 322, S. 515–517.
- 6 Zu dieser Bildtradition vgl. Tavel, Hans Christoph von, *Nationale Bildthemen* (Ars Helvetica. Die visuelle Kultur der Schweiz 10), Disentis 1992; Marchal, Guy P., «Die ‹Alten Eidgenossen› im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identität»

- tätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert», in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, Bd. 2, Olten 1990, S. 307–403.
- 7 Vgl. Würgler, Andreas, «Which Switzerland? Contrasting Conceptions of the Early Modern Swiss Confederation in Minds and Maps», in: Kümin, Beat (Hg.), *Political Sites in Preindustrial Europe*, Fornham 2009, S. 197–213.
- 8 Der mailändisch-kaiserliche Gesandte Ascanio Marso zum Beispiel kaufte sich die 1550 erschienene *Cosmographie* von Sebastian Münster, die eine Schweizer Karte (nach Aegidius Tschudi) enthielt, und dürfte weitere Karten gekannt haben (Waldseemüller 1513, Stumpf 1538). Haas, Leonhard, «Einleitung», in: *Der Discorso de i Sguizzeri des Ascanio Marso von 1558*. Mit verwandten Texten hg. von Leonhard Haas (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, 3. Abteilung, 6), Basel 1956, S. XIV–LXIX, hier S. XXXVII und XLII.
- 9 «Republik der Bürger» und «Republik des Volkes». [Marsو, Ascanio], *Der Discorso de i Sguizzeri des Ascanio Marso von 1558*. Mit verwandten Texten hg. von Leonhard Haas (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, 3. Abteilung, 6), Basel 1956, S. 28–90, hier S. 69.
- 10 Puyzieux, Marquis de, «Mémoire de l’ambassadeur sur la Suisse, 16 mars 1708», in: Boislisle, Jean de, *Les Suisses et le Marquis de Puyzieux ambassadeur de Louis XIV (1698–1708). Documents inédits précédés d’une notice historique*, Paris 1906, S. 21–63, hier S. 23.
- 11 So Marso (wie Anm. 9), S. 34.
- 12 Vgl. Würgler, Andreas, *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext 1470–1798*, Habilitationsschrift masch., Bern 2004, Kapitel «Mehrsprachigkeit und Dolmetschen».
- 13 Stanyan, Abraham, *An Account of Switzerland*, London 1714, S. 118 f.
- 14 «Man kann daraus schliessen, dass die Schweiz mehr dem Namen nach als tatsächlich geeint war.» Padavino, Giovanni Battista, *Del governo e stato dei signori Svizzeri. Relazione fatta l’anno 1606* [d. i. 1608], hg. von Vittorio Ceresole, Venedig 1874, S. 92.
- 15 «Man kann sagen, dass es sich um eine gewisse Einheit gegensätzlicher Seelen handelt, die es aus Angst, in schwerere Sklaverei zu geraten, nicht wagen, sich aufzulösen. Schliesslich werden sie mehr von dem glücklichen Schicksal denn von der weisen Vorsicht regiert. [...] Jedoch wurde die Eidgenossenschaft schon *Bund der uneinigen Mitglieder* genannt», Marso (wie Anm. 9), S. 42.
- 16 Würgler, Andreas, «The League of Discordant Members’ or How the Old Swiss Confederation Operated and How Has it Managed to Survive for so Long?», in: Holenstein, André; Maissen, Thomas; Prak, Maarten (Hg.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland compared*, Amsterdam 2008, S. 29–50.
- 17 *Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede [1245–1798]*, 8 Bände in 22 Teilen, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden von Bundesarchivar Jakob Kaiser et al., verschiedene Bearbeiter, verschiedene Erscheinungsorte 1856–1886 [= EA 1–8], hier: EA 3/2, Nr. 58c (Luzern, 8. Juni 1501).
- 18 EA 4/1/1, Nr. 274k (Baden, 16.–21. Mai 1525). Dazu ausführlicher Würgler, Andreas, «Reden» und «mehren». Politische Funktionen und symbolische Bedeutungen der eidgenössischen Tagsatzung (15.–18. Jahrhundert), in: Sikora, Michael; Weller, Thomas; Neu, Tim (Hg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*, Münster 2009, S. 89–106.
- 19 EA 3/2, Nr. 29s (Zürich, 2. September 1500).
- 20 Vgl. EA 4/1/1, Nr. 348 (Einsiedeln, 27. Februar 1526), Appenzell will «im Streit zwischen Zürich und den VII Orten an beiden Theilen die Bünde halten, aber geschehen lassen, was die Mehrheit der Orte thue, und von dieser sich nicht söndern lassen» (Regest).
- 21 Allerdings finden sich auch Voten, die nicht der offiziellen Reihenfolge entsprechen, zum Beispiel EA 3/2, Nr. 158 (3. März 1504): Der Tagungsort ist unbekannt. Die Reihenfolge lautete gemäss Regest des Abschiedes: Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Zug, Luzern, Unterwalden, Uri, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, [Zürich?].
- 22 EA 7/1, Nr. 103a (Baden, 4.–10. Juli 1717). Vgl. Müller, Robert, *Die eidgenössische Tagsatzung im 18. Jahrhundert*, Dissertation masch., Zürich [1948], S. 43 f., 52; Mittler, Otto, *Geschichte der Stadt Baden*, Bd. 2: *Von 1650 bis zur Gegenwart*, Aarau 1965, S. 103.

- 23 EA 3/2, Nr. 634c (Zürich, 27. November 1515).
- 24 Vgl. dazu Würgler (wie Anm. 18).
- 25 So etwa der Berner Bote an der Tagsatzung zu Baden, EA 4/1/1, Nr. 274k (Baden, 16.–21. Mai 1525).
- 26 EA 6/1, zu Nr. 34a (9. November 1650), 40. Vgl. Staatsarchiv des Kantons Bern, Bern, A IV 54 (AEA FFF), 842, Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 9. November 1650, 842.
- 27 Zum Beispiel EA 4/1/3, Nr. 238b (Baden, 7. Januar 1535).
- 28 Dieser Eindruck entsteht aus dem Bericht des mailändischen Gesandten: Archivio di Stato di Milano, Archivio Visconteo-Sforzesco 1372–1535, Carteggio estero, Svizzeri [Kopie im Schweizerischen Bundesarchiv, Bern, Bestand P, Milano, Bd. 61, fol. 74], Moltzan an den Herzog, 16. Juni 1514. Der Bericht bezieht sich auf die Tagsatzung zu Luzern: EA 3/2, Nr. 556d (Luzern, 14. Juni 1514); vgl. auch Staatsarchiv des Kantons Luzern, Luzern, Abschiede TA 6, fol. 326r.
- 29 Die Abbildungen sind zu finden bei Walther, Gerrit, «Der andere Körper des Königs? Zum politischen Verfahren der französischen Generalstände», in: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 417–447 (Blois 1576), und bei Steigmeier, Andreas, Art. «Baden», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Basel 2002, S. 648 (Tagsatzung Baden circa 1597).
- 30 Soule, Claude, *Les États Généraux de France (1302–1789). Étude historique, comparative et doctrinale* (Études présentées à la Commission Internationale pour l’Histoire des Assemblées d’États 35), Heule 1968, S. 47f.
- 31 Ruchat, Abraham [Pseudonym: Kypseler de Münster, Gottlieb], *Les Délices de la Suisse [...]*, 4 Bände, Leiden 1714, Bd. 3, S. 443.
- 32 Vgl. Simler, Josias; Leu, Hans Jacob, *Von dem Regiment Der Loblichen Eydgenossenschaft Zwey Bücher [...]*, Bd. 2, Zürich 1734, S. 420–438 (Erstausgabe Zürich 1576).
- 33 Walther (wie Anm. 29), S. 432; Soule (wie Anm. 30), S. 47f.
- 34 Soule (wie Anm. 30), S. 47.
- 35 Bourdieu, Pierre, «Sozialer Raum und ‹Klassen›», in: ders., *Sozialer Raum und «Klassen»*. *Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*, übersetzt von Bernhard Schwibs, Frankfurt am Main 1985 (französisch 1984), S. 9–45, hier S. 22.

